

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Österreich“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Hans Rauscher, Mag.^a Barbara Eidenberger und Eva Gogala in seiner Sitzung am 16.11.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die „oe24 GmbH“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, wie folgt entschieden:

Der **Artikel „Kindergarten sagt Weihnachtsfeier ab“**, erschienen am 08.10.2016 auf „oe24.at“, verstößt nicht gegen **Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse**.

Das Verfahren wird daher eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass in einer deutschen Kindertagesstätte auf die Weihnachtsfeier verzichtet werde. Es würden auch keine Weihnachtslieder gesungen. Den Eltern sei erklärt worden, dass Weihnachten wegen der unterschiedlichen Kulturen der Kinder nicht gefeiert werde. Die Stadt Kassel habe dies zuerst als eine nicht abgesprochene Entscheidung der Leitung des Kindergartens kommentiert, die nicht im Einklang mit der städtischen Linie stehe. Diese Stellungnahme sei jedoch später revidiert worden. Auch werde in der Kita kein Schweinefleisch serviert, und die Betreuerinnen müssten aufpassen, dass die Kinder ihre Pausenbrote nicht untereinander tauschten.

Der Leser kritisiert, dass es nicht stimme, dass Weihnachten in der Kita „abgesagt“ wurde. Dies sei aus einer Stellungnahme der Stadt Kassel ersichtlich.

Der Senat hält fest, dass der Artikel auf „oe24.at“ vom 8.10.2016 auf einem Artikel der Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung (HNA) vom 07.10.2016 basiert. In diesem wird u.a. berichtet, dass die Stadt Kassel auf Anfrage der HNA eingeräumt habe, dass Weihnachten in der Kita in den vergangenen Jahren nicht stattgefunden habe, dies jedoch später revidiert habe: Weihnachten spiele in der Kita doch eine Rolle. Weihnachtliches werde gebacken und gebastelt, jedoch werde Weihnachten nicht im strengeren Sinne gefeiert und keine christlichen Weihnachtslieder gesungen, da die Mehrheit der Kinder nicht christlichen Glaubens sei.

In einem Interview mit der Stadträtin für Jugend und Schule, das auf der Internetseite der Stadt Kassel veröffentlicht wurde – das Datum der Veröffentlichung war anfangs mit dem 07.10.2016, jetzt in einer unveränderten Version mit dem 10.10.2016 ausgewiesen –, verneint die Stadträtin, dass Weihnachten im betroffenen Kindergarten ausfalle. Der Bericht der HNA sei falsch.

Am 09.10. gab es einen Folgeartikel der HNA. In diesem wird festgehalten, dass die Stadt Kassel am späten Abend des 07.10.2016 in einem Posting auf HNA.de geschrieben habe, dass der Bericht der HNA falsch sei. Die Pressestelle der Stadt habe jedoch auf Anfrage der HNA geantwortet, dass in städtischen Kitas Weihnachten gefeiert werde, in der betroffenen Kita hingegen nicht. Freitagabend habe die Stadträtin im Interview, das auf der Seite der Stadt veröffentlicht worden sei, anderes gesagt als im autorisierten HNA-Interview. Nun behaupte sie, die HNA-Berichterstattung sei falsch.

Der Senat hält fest, dass sich „oe24.at“ auf das deutsche Medium beruft, das angibt, bei der Kita nachgefragt zu haben. „oe24.at“ hat den Bericht aber nicht hinterfragt und selbst keine eigenen Recherchen angestellt.

Die Angaben der HNA und der Stadt Kassel sind widersprüchlich. Es steht Aussage gegen Aussage. Im Rahmen des Verfahrens konnte nicht aufgeklärt werden, welche Angaben der Wahrheit entsprechen. Im Zweifel stellt der Senat das Verfahren daher gemäß § 20 Abs 2 lit c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates ein.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
16.11.2016